

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Mathias Schulz (SPD)**

vom 21. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Juni 2022)

zum Thema:

**Wohnungs- und Obdachlosigkeit bei LBGTQI\* Personen**

und **Antwort** vom 08. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juli 2022)

Senatsverwaltung für Integration,  
Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Mathias Schulz (SPD)

über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12343  
vom 21. Juni 2022  
über Wohnungs- und Obdachlosigkeit bei LBGTQI\* Personen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie ist die Versorgungsstruktur der Notunterkünfte (sowohl personell wie räumlich) für LBGTQI\* in Berlin?

Zu 1.: Der Berliner Senat fördert im Rahmenfördervertrag gesamtstädtisch ausgerichtete Angebote durch Zuwendungen. Dafür ist im Dezember 2020 der 3. Rahmenfördervertrag (für den Zeitraum 2021 -2025) zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Berlin geschlossen worden. In diesem Zusammenhang fördert die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales mit dem Integrierten Sozialprogramm (ISP) rund 28 niederschwellige Einrichtungen und Dienste in der Wohnungsnotfallhilfe, u. a. Beratungsstellen, Straßensozialarbeit und auch neun Notübernachtungen, darunter auch spezielle Angebote für Frauen und für Familien. Eine Notunterkunft explizit für den Personenkreis LSBTI besteht nicht. In den vorhandenen Notunterkünften werden nach Möglichkeit die besonderen Bedarfe dieser Personen berücksichtigt.

Regelhaft stehen im Sommer ca. 305 Notschlafplätze und in der Winterzeit 235 Notschlafplätze zur Verfügung. Die Schwankung der Kapazitäten ist mit der Finanzierung der Notübernachtung „Am Containerbahnhof“ im Winter (über Kältehilfe) begründet. Neben

den regulären Leistungen der Notübernachtung wird eine Beratung zur Existenzsicherung und Weitervermittlung in die Regelversorgung angeboten.

2. Wie viele Krisenwohnungen gibt es in Berlin zurzeit (Bitte nach den Bezirken aufgelistet)?
  - a. Wie viele dieser Krisenwohnungen haben Schutzräume ausschließlich für LBGTQI\*?
  - b. Wie viele weiteren Krisenwohnungen für LBGTQI\* sind geplant?
  - c. Wie ist der genaue Planungsstand der Krisenwohnungen mit Schwerpunkt für LBGTQI\*?

Zu 2. a: Mit der Einrichtung der bundes- und berlinweit ersten Krisen- und Zufluchtsunterkunft für LBGTQI\* im Herbst 2019 wurde ein Meilenstein im Opferschutz und für die Versorgung betroffener LBGTQI\* erreicht. Sie bietet eine anonyme, temporäre Unterkunft für volljährige LBGTQI\*, die von häuslicher Gewalt und Zwangsverheiratung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität im familiären Kontext bedroht bzw. betroffen sind. Die „Krisen- und Zufluchtsunterkunft für LBGTQI\*“ ist ein Kooperationsprojekt des AWO Kreisverbandes Berlin Spree-Wuhle e.V. und des Zentrums für Migranten, Lesben und Schwule (MILES) des Bildungs- und Sozialwerks des Lesben- und Schwulenverbandes Berlin Brandenburg e.V. (BLSB e.V.) und wird von der Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung gefördert. Sie bietet bis zu fünf Personen einen anonymen Platz in der Schutzwohnung, wobei die AWO die Unterkunft betreibt und bei MILES eine Clearingstelle angesiedelt ist. MILES fungiert als Erstkontakt, klärt mit den Schutzsuchenden ihre individuellen Bedarfe sowie die Aufnahmevoraussetzungen und koordiniert die Belegung. Dass beide Stellen getrennt voneinander sind, dient dem Schutz der Betroffenen. Neben der psychosozialen Arbeit mit den Betroffenen vor Ort betreibt das Projekt intensive Vernetzungsarbeit mit den allgemeinen Schutzeinrichtungen, der Wohnungslosenhilfe und Fachberatungsstellen, bietet Sensibilisierung und Fortbildung für diese Einrichtungen an und arbeitet fallbezogen mit verschiedenen Behörden, den Bezirken und weiteren Akteur\*innen im Handlungsfeld zusammen. Die Unterkunft ist u. a. Mitglied im Berliner Arbeitskreis gegen Zwangsverheiratung. Die Unterkunft ist – wie der Name sagt – eine reine Krisen- und Zufluchtsunterkunft für LBGTQI\* und ist in der Möglichkeit der Inanspruchnahme zeitlich begrenzt. Entsprechend ist sie von Unterbringungsformen für von Obdach- und Wohnungslosigkeit betroffene LBGTQI\*-Personen abzugrenzen.

Zu 2. b und c: Gem. Richtlinien der Regierungspolitik soll in dieser Legislaturperiode eine zweite Krisenwohnung für erwachsene LBGTQI\*-Personen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, eingerichtet werden. Hierzu wird die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung voraussichtlich in 2023 ein Interessensbekundungsverfahren veröffentlichen und interessierte Träger auffordern, sich zu bewerben. Auch hier handelt es sich um eine reine Zufluchts- und Kriseneinrichtung und ist entsprechend abzugrenzen von Unterkünften für von Obdach- und Wohnungslosigkeit betroffene LBGTQI\*-Personen.

3. Welche Maßnahmen wurden bislang umgesetzt:
  - a. Um die Anzahl der Krisenwohnungen zu steigern?
  - b. Damit die Unterkünfte besser ausgestattet sind?
  - c. So, dass die Betreuung finanziell abgesichert ist und verbessert werden kann?

Zu 3. a, b und c: Die oben aufgeführten Krisen- und Zufluchtwohnungen dienen in erster Linie dem Ziel des Opferschutzes und ersetzen nicht den zielgruppenspezifischen Bedarf im Rahmen einer umfänglichen Strategie zur Verhinderung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit von verschiedenen Bedarfsgruppen wie zum Beispiel LBGTQI\* in Berlin.

Im Rahmen des ressortübergreifenden Projekts der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales für die „Gesamtstädtische Steuerung zur Unterbringung wohnungsloser Menschen“ (GStU) ist vorgesehen, allen von Wohnungslosigkeit bedrohten oder betroffenen Menschen zukünftig mit einer geeigneten und bedarfsgerechten Unterkunft zu versorgen. In diesem Zusammenhang wurden im Teilprojekt 1 des GStU-Projektes bereits Qualitätsstandards für Unterkünfte für verschiedene Bedarfsgruppen, darunter auch für LBGTQI\*, entwickelt. Im Bereich der vertragsfreien Unterkünfte für wohnungslose Menschen gibt es derzeit keine explizit auf den angesprochenen Personenkreis ausgerichteten Angebote.

Ggf. kommt eine Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. §§ 67 ff. SGB XII, vorzugsweise im Leistungstyp: Betreutes Einzelwohnen in Betracht. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. §§ 67 ff. SGB XII ist Personen zu gewähren, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, welche sie aus eigener Kraft nicht überwinden können. Besondere Lebensverhältnisse bestehen bei fehlender oder nicht ausreichender Wohnung, wobei die Unterbringung in einer Notunterkunft als nicht ausreichende Wohnung anzusehen ist. Soziale Schwierigkeiten liegen u. a. vor, wenn ein Leben in der Gemeinschaft durch ausgrenzendes Verhalten Dritter wesentlich eingeschränkt ist. Aufgabe der Hilfe ist es u. a. bereits die Entstehung besonderer sozialer Schwierigkeiten nachhaltig abzuwenden, denn Sozialhilfe soll schon vorbeugend geleistet werden, wenn dadurch eine drohende Notlage ganz oder teilweise abgewendet werden kann.

Konkret bedeutet dies: Ist bei einer von Wohnungslosigkeit betroffenen Person, die dem angesprochenen Personenkreis zuzuordnen ist, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass bei einer Unterbringung in einer Notunterkunft für wohnungslose Menschen, soziale Schwierigkeiten durch ausgrenzendes Verhalten Dritter entstehen, ist eine solche Unterbringung als nicht sachgerecht aufzufassen. Vielmehr liegen bei einer derartigen Fallkonstellation die Voraussetzungen für die Gewährung einer Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. §§ 67 ff. SGB XII vor (ausführlich hierzu die Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe zur Ausgestaltung der Angebote für trans\* und inter\* Menschen in der Wohnungsnotfallhilfe, an denen die Senatsverwaltung für Integration,

Arbeit und Soziales mitgewirkt hat; abrufbar unter:  
<https://www.bagw.de/de/publikationen/pos-pap/diversitaet>).

4. Sind dem Senat aktuelle Zahlen zum Anteil, räumlichen Bedarf und Bedürfnisse der LBGTQI\* Wohnungs- und Obdachlose bekannt?
  - a. Wenn dies nicht bekannt sein sollte, warum nicht?
  - b. Wenn dies bekannt ist, was wird unternommen, um den Bedarfen und Bedürfnissen gerecht zu werden?

Zu 4. a und b: Es gibt aktuell keine wissenschaftliche Datengrundlage oder anderweitig erhobene Daten zu von Wohnungs- und Obdachlosigkeit betroffenen LBGTQI\*-Personen in Berlin. Auch gibt es kaum umfängliche gesicherte Daten zur besonderen Situation von LBGTQI\* in Deutschland.

Bei der Frage, ob im Einzelfall eine Person dem in Rede stehenden Personenkreis zuzuordnen ist, handelt es sich um ein höchstpersönliches und hochsensibles Merkmal, dessen Erhebung für die Frage, ob ein Anspruch auf eine ordnungsrechtliche Unterbringung bei Wohnungslosigkeit oder auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, beispielsweise nach dem SGB II bzw. SGB XII besteht, nicht erforderlich ist, mithin nicht zu den Anspruchsvoraussetzungen gehört. Es steht den Betroffenen grundsätzlich frei, ob sie sich gegenüber der Behörde zu einem oder mehreren dieser Merkmale bekennen möchten. Eine regelmäßige Erhebung dieses Merkmals wäre von der Bestimmung des § 67a Abs. 1 Satz 1 SGB X nicht gedeckt.

Nach einer Auswertung der wenigen bisher vorliegenden Untersuchungen (u. a. die sog. Münchener Studie „wohnungslos heimatlos – LBGTQI\*in der Wohnungslosigkeit“ der Landeshauptstadt München; der Hamburger Untersuchung „trans\*Bürger\*innen – wohnungslos in Hamburg – Einblicke in die Lebenslagen von trans\*Bürger\*innen in Wohnungslosigkeit“ der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg; des Fachbeitrags „LBGTIQ\* als Que(e)rchnittsthema in der Wohnungslosenhilfe“ vom Arbeitskreis „Hilfen für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten“ beim Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.) und unter Hinzuziehung internationaler Studien kann angenommen werden, dass LBGTQI\* im System der Wohnungslosenhilfe neben Stigmata wie Armut, Arbeitslosigkeit und Überschuldung zudem durch ihre geschlechtliche und/oder sexuelle Identität von Diskriminierung und strukturellen Ausgrenzungsmechanismen betroffen sind.

Sowohl die Richtlinien der Regierungspolitik als auch der Berliner LBGTQI\*-Aktionsplan zur Initiative „Berlin tritt ein für Selbstbestimmung und Akzeptanz geschlechtlicher und sexueller Vielfalt“ (IGSV) sehen daher die Beauftragung einer Studie zur „Wohnungslosigkeit von LBGTQI\*“ vor, um wirksame Handlungskonzepte weiterzuentwickeln. Neben der über das GStU-Projekt vorgesehenen bedarfsgerechten Unterkunft für LBGTQI\* soll darüber hinaus flankierend dazu ein eigenes Projekt zur Unterstützung von wohnungs- und obdachlosen LBGTQI\* auf den Weg gebracht werden.

Die Ausschreibung der oben genannten Studie ist für das Jahr 2022 durch die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung geplant.

Berlin, den 08. Juli 2022

In Vertretung

Wenke C h r i s t o p h

Senatsverwaltung für Integration,  
Arbeit und Soziales